

Der Schriftsteller und der Justizjurist

Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Die Israel-Reise im Jahr 1952 und die Begegnung mit Itzhak Zuckermann (Yitzhak Cukierman)¹ und anderen Überlebenden des Warschauer Ghettoaufstands (1943) haben in Thomas Harlan unauslöschliche Spuren hinterlassen. Der durch seine Herkunft, seine »Mitgift«², zutiefst versehrte Harlan hörte im wenige Jahre alten Judenstaat, im Kibbutz Lohamei HaGeta'ot, Erinnerungswund und geschichtsverloren, die Erzählungen der objektiv so heldenhaften und subjektiv so traumatisierten, von Überlebensschuld heimgesuchten Zeugen des deutschen Menschheitsverbrechens.

Konfrontiert mit den Opfern der Shoah begann der Tätersohn, ohne als Nachfahre der deutschen Mörder erkannt zu sein, seine Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und mit der ausgebliebenen bzw. fehlgeschlagenen justiziellen Aufarbeitung der NS-Verbrechen. In Israel beobachtete Harlan Menschen, die eine Sprache erlernten, die kaum jemand sprach. Sich selbst erkannte er als ein Subjekt, das noch nicht gelernt hatte, mit dem historischen Erbe umzugehen, das schwer auf ihm lastete. Im Buch von Jean-Pierre Stephan bezeichnet Harlan die Israel-Reise als einen »Wendepunkt«³ in seinem Leben und als den »Anfang einer neuen poetischen Sichtweise«.⁴ Wohlgemerkt: einer poetischen und nicht historischen Sichtweise.

Waren in den Stücken *Bluma* (1953) und *Ich selbst und kein Engel* (1958) die deutschen Verbrechen und der jüdische Widerstand das Thema, so konzentrierte sich Harlan seit Ende der 1950er Jahre auf die deutschen Täter und ihr unbeschwertes und unbehelligtes Fortleben und Weiterwirken in der Bundesrepublik. Nach dem Ende des sogenannten Dritten Reiches war nach Harlans Auffassung ein »Viertes Reich« entstanden, abertausendfach von NS-Verbrechern durchsetzt, die eine geschichtsvergessene Politik und eine

1 Zuckermann ist aus dem Dokumentarfilm SHOAH (1985, Claude Lanzmann) bekannt.

2 Vgl. Thomas Harlan: *Hitler war meine Mitgift. Ein Gespräch mit Jean-Pierre Stephan*. Reinbek: Rowohlt 2011.

3 Jean-Pierre Stephan: *Thomas Harlan. Das Gesicht deines Feindes. Ein deutsches Leben*. Frankfurt am Main: Eichborn 2007, S. 58.

4 Ebd., S. 58f.

ahndungsunwillige Justiz straffrei schalten und walten ließen. Harlan kam in polnischen Archiven unzähligen NS-Tätern auf die Spur und fand sie wieder, wohlsituiert und gut beleumundet, in der Bundesrepublik. Mit der Entdeckung der deutschen Verbrechen, des Widerstands der Opfer und der Fortexistenz der Täter hierzulande, eine Erkenntnis, die Harlan zutiefst erschütterte, ging bei ihm eine politische Radikalisierung einher, die zu einer vollkommenen Abkehr vom postnazistischen Deutschland führte.

Als Harlan nach der 50. Aufführung von *Ich selbst und kein Engel* Ende Januar 1959⁵ seinen Aufruf an die Bundesregierung verlas und die Täternamen Heinz Jost und Franz Alfred Six nannte, zeigte sich zweierlei: der Januskopf der Bundesrepublik und das Dilemma Harlans.

In den 1950er Jahren waren viele der von alliierten Gerichten verurteilten sogenannten Kriegsverbrecher auf deutschen Druck hin vorzeitig aus der Haft entlassen worden.⁶ Jost, im April 1948 von einem amerikanischen Militärgericht im Einsatzgruppen-Prozess zu lebenslanger Haft verurteilt, war bereits 1951 wieder ein freier Mann. Six, seine Strafe belief sich auf 20 Jahre, kam ein Jahr später auf freien Fuß.⁷ Beide drohten Harlan mit Unterlassungsklagen.

Ob Harlan damals Kenntnis des 1955 in Kraft getretenen »Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen« (Überleitungsvertrag) hatte und dennoch die abermalige Strafverfolgung der bereits belangten NS-Verbrecher durch die deutsche Justiz forderte, wissen wir nicht. Bekanntlich hatte der Vertrag die fatale Folge, dass NS-Verbrecher, die bereits von den Alliierten belangt worden waren, von der bundesdeutschen Justiz nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

An diesem für Harlans Leben so einschneidenden Ereignis ist freilich bereits ein Dilemma zu erkennen, das sich in Harlans Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen noch vielfach feststellen lässt. Harlan rief nach der Strafjustiz, erstattete Anzeigen, machte das bestehende, wie immer auch angemessene Recht geltend und wusste zugleich und musste hinfort immer

5 Vgl. Antisemitischer Krawall gegen Thomas Harlan. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 28.1.1959.

6 Vgl. Adalbert Rückerl: *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*. Heidelberg: C.F. Müller 1982, S. 132: »Insgesamt wurden rund 300 von Gerichten der westlichen Alliierten verhängte Todesstrafen im Gnadenwege in lebenslange bzw. (später) in zeitliche Freiheitsstrafen umgewandelt.« Die Zahl der nach verhängten lebenslangen und zeitigen Haftstrafen vorzeitig Entlassenen ist noch größer.

7 Vgl. Telford Taylor: *Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht*. Zürich: Europa Verlag 1951, S. 164 f.

wieder erkennen, dass das deutsche Strafrecht als seinerzeitiges Tatstrafrecht gänzlich untauglich war, das deutsche Menschheitsverbrechen zu judizieren.

Die Unerträglichkeit seiner in polnischen Archiven gewonnenen Erkenntnis, dass NS-Verbrecher in großer Zahl in der Bundesrepublik lebten und größtenteils von der Justiz ungeschoren blieben, trieb Harlan um und ließ ihn nicht mehr los. Seine Empörung über die Verbrechen und die Straflosigkeit für die Verbrecher waren in den 1960er Jahren der Motor, der Harlan zu literarischem Schaffen motivierte. Wenn Harlan im Gespräch mit Stephan davon spricht, Fritz Bauer sei sein »Lehrmeister in juristischen Fragen«⁸ geworden, dann dürfen freilich Zweifel angemeldet werden, ob Harlan ein gelehriger Schüler und Bauer ein überzeugender Lehrer gewesen war.

Harlans Beschreibung misslingender »Vergangenheitsbewältigung«

Zwei bislang unveröffentlichte Texte Thomas Harlans, »Lux. Die Beschreibung eines Theaterstücks« (1963) und »Dieses Meer von Erinnerungen. Kriegsverbrechen oder die Arbeitsteilung bei Mord und Totschlag im Krieg« (1965), sind in diesem Kontext kritisch zu erörtern. Beide Texte sind Literatur und keine historischen Abhandlungen, obgleich sie voller historischer Stoffe sind.

Der Text »Lux« ist noch kein Theaterstück. Die Personen der Handlung werden nur aufgeführt und in ihren beabsichtigten inhaltlichen Ausführungen beschrieben. Die Rollentexte der handelnden Figuren fehlen. Nicht umsonst nennt der Autor »Lux« die »Beschreibung eines Theaterstücks«, eines Stücks freilich, das er nie geschrieben hat.

Der in zwei Akten gegliederte Text trägt den Untertitel »Ein deutsches Greuelmärchen in drei Bildern« beziehungsweise alternativ »Deutsches Purgatorium in drei Höllen«.

Harlan thematisiert die deutsche Schuld und die Frage, wie sie justiziell zu ahnden und zu sühnen sei. Alle Versuche, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, sind bislang misslungen. Um endlich unter die unselige NS-Vergangenheit einen entsorgenden Schlussstrich ziehen zu können, opfert sich Hitlers Kammerdiener Lampe. Die mediokre Figur, von der Industrie finanziell üppig ausgestattet und von BND-Leuten Reinhard Gehlens gut präpa-

8 Stephan 2007, S. 95.

riert, erklärt sich bereit, in einem Schauprozess, der Deutschland wieder Renommee verschaffen soll, als Sündenbock zu dienen. Harlan skizziert eine Farce und führt literarisch vor Augen, dass die justizielle Ahndung der NS-Verbrechen letztendlich eine Justizposse ist. Lampe, durchaus bereit als Justizopfer zu fungieren, da sich nirgendwo in deutschen Landen, im »Volk ohne Mörder«, Verantwortliche für die Verbrechen finden lassen, verweigert jedoch in einem ihm zur Last gelegten Mordfall das eingeforderte Geständnis und gibt, den Tatvorwurf von sich weisend, Hitlers »Lieblingsleibschäferhündin« Lux die Schuld. Mit diesem Kunstgriff treibt Harlan das beschriebene Justizspektakel auf die Spitze. Das Hohe Gericht akzeptiert die hündische Angeklagte, die als »Hauptkriegsverbrecher« abgeurteilt und auf dem elektrischen Stuhl hingerichtet werden soll. Einziges Ziel des Schauprozesses ist, Hitler und das deutsche Volk von aller Schuld freizusprechen. Durch ihr Sühneopfer rettet die Angeklagte Deutschland, wäscht es, wie es in der letzten Szene heißt, rein.

Harlan, voller Wissen über NS-Verbrechen und ihre unzureichende und größtenteils ausgebliebene Verfolgung und Ahndung, schöpft in »Lux« aus den Vollen. In zwei Akten, aus 73 Szenen bestehend, tritt – mit Klarnamen sowie anspielungsreichen Fiktivnamen – alles auf, was in der deutschen Vergangenheitspolitik Rang und Namen, was im Schauspiel der deutschen Vergangenheitsbewältigung in den 1950er und 1960er Jahren agiert hat. Mit seiner phantasiereichen Benennung bekannter Akteure ridiculisiert Harlan zugleich den ganzen Prozess. So steht die Figur »Gymnas« für Erwin Schüle, den Leiter der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in den Jahren 1958 bis 1966.⁹

Der »Ostmensch« »Quabbe« ist der DDR-Anwalt Friedrich Karl Kaul, der in zahlreichen westdeutschen NS-Prozessen als Nebenklagevertreter in Erscheinung trat.¹⁰ Der Verteidiger der Angeklagten Lampe und Lux ist Rechtsanwalt »Kandelaber«. Hinter dem Namen ist unschwer der Jurist Hans Laternser zu erkennen, der bereits in Nürnberg seine Sporen als Verteidiger verdiente und bis zu seinem Tod im Jahr 1969 einer der prominentesten und umstrittensten Verteidiger in NS-Prozessen war.¹¹ Der Zeuge »Goldsonn«

9 Vgl. zu Schüle Annette Weinke: *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2008.

10 Vgl. Annette Roskopf: *Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981)*. Berlin: Spitz-Verlag 2002.

11 Vgl. Hans Laternser: *Die andere Seite im Auschwitz-Prozess 1963/65. Reden eines Verteidigers*. Stuttgart: Seewald 1966.

steht für Rechtsanwalt Henry Ormond, Nebenklagevertreter in wichtigen NS-Verfahren.¹²

Ist von der Deportation der Juden aus Ungarn im Sommer 1944 die Rede, treten »Gradey« als Eichmanns Stellvertreter in Budapest, »Krug« als SS- und »Buechsner« als jüdischer Unterhändler auf. Unschwer sind hinter den Namen »schlüsselfertig abgewandelt« – wie Harlan in einer Vorbemerkung zu »Lux« schreibt – Hermann Krumey, Kurt Becher und Rudolf/Rezső Kasztner zu erkennen. Krumey, an der Deportation von 438.000 Juden aus Ungarn nach Auschwitz hauptverantwortlich beteiligt, stand in Frankfurt am Main 1964/65 vor Gericht, wurde in seinem ersten Prozess als Gehilfe qualifiziert und nur zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof kam in der erforderlichen Neuverhandlung (1968/69) das Gericht zu einer ganz anderen Erkenntnis. Es sah in Krumey einen Mittäter, einen fanatischen und eifrigen Nationalsozialisten und verurteilte ihn zu lebenslangem Zuchthaus.¹³ Becher, Himmlers Sonderbeauftragter für Ausrüstung der SS und im Sommer 1944 auch Verhandlungspartner von Kasztner, wurde nie belangt.¹⁴ Kasztner, Journalist, Jurist und zionistischer Politiker, seit Anfang 1943 stellvertretender Vorsitzender des zionistischen Hilfs- und Rettungskomitees (Va'adat Ezrah Vehatzalah), hatte sich für den in Nürnberg inhaftierten Krumey eingesetzt und seine drohende Auslieferung nach Ungarn verhindert. Ein rechtsradikaler Fanatiker, der ihn der Kollaboration mit der SS beschuldigte, erschoss Kasztner 1957 in Tel Aviv.¹⁵ Ein letztes Beispiel: Mitglied des Freundeskreises Reichsführer SS und Präsident der Deutschen Bundesbank ist »Segning«, der für Karl Blessing steht, von 1937 bis Februar 1939 Mitglied des Direktoriums der Deutschen Reichsbank und von 1958 bis 1969 Präsident der Deutschen Bundesbank.

12 Vgl. Katharina Rauschenberger, Werner Renz (Hg.): *Henry Ormond – Anwalt der Opfer. Plädoyers in NS-Prozessen*. Unter Mitarbeit von Steven Schindler. Frankfurt am Main, New York: Campus 2015.

13 Vgl. das Urteil des LG Frankfurt am Main vom 29.8.1969 in: C. F. Rüter, u. a. (Hg.): *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–2012*. Bearbeitet im »Seminarium voor Strafrecht en Strafrechtsplegin Van Hamel« der Universität von Amsterdam von Adelheid L. Rüter-Ehlermann und C. F. Rüter. Amsterdam: Amsterdam University Press/München: K. G. Saur Verlag 2005, Bd. XXXIII, S. 5–64.

14 Karla Müller-Tupath: *Reichsführers gehorsamster Becher. Eine deutsche Karriere*. Hamburg: Konkret-Literatur-Verlag 1982.

15 Vgl. Ladislaus Löb: *Geschäfte mit dem Teufel. Die Tragödie des Judenretters Rezső Kasztner. Bericht eines Überlebenden*. Köln: Böhlau 2010.

Als Be- und Entlastungszeugen und als Nebenkläger lässt Harlan nahezu ausschließlich Beteiligte an den NS-Verbrechen auftreten. Die Stoßrichtung der Justizfarce ist klar. Die wahrhaft Schuldigen schieben Lampe und später Lux ihre eigenen Taten zu. Der Schauprozess dient der Salvierung der Täter. Dabei soll der Angeklagte Lampe keineswegs von vornherein geständig sein. Er muss, so verlangt es die Prozessregie, zunächst standhaft leugnen und abstreiten. Die Absicht ist, die Beweisaufnahme, die richterliche Erforschung der Wahrheit, wie es in der deutschen Strafprozessordnung heißt, als mühsamen Weg der sorgfältigen und gründlichen Erkenntnisfindung zu präsentieren. Jeglichen Eindruck gilt es zu vermeiden, dass das Urteil von vornherein feststand.

Harlans Beschreibung eines Theaterstücks zeigt auf, wie genau der Autor über das Verbrechen geschehen und über die misslungene bundesdeutsche Justizpraxis orientiert war. Hintersinnig wird Lampe nicht nur der in der NS-Zeit begangenen Verbrechen angeklagt, sondern in einer Potenzierung der Farce auch noch verantwortlich gemacht für die Aburteilung vorgeblich unschuldiger Deutscher nach 1945 durch die »Justiz der Sieger« und ebenso verantwortlich gemacht für die behauptete »Prellung Deutschlands« (Szene 6) durch abgepresste Wiedergutmachungszahlungen in Höhe von 45 Milliarden Deutsche Mark.

Der von Harlan beschriebene Schauprozess gegen Lampe und Lux verschafft Deutschland wieder Ruhm und Ehre. Purifiziert von aller angeblichen Schuld, ist Deutschlands Weg in die hehre Gemeinschaft der zivilisierten Völker endlich geebnet. Wie subtil Harlan die historischen Vorgänge in seinem inszenierten Schauprozess zu de-realisieren weiß, zeigt folgendes Beispiel: Die Nebenklägerin DEGUSSA, Inhaberin von 42,5 % der Aktien der DEGESCH, die das Patent für die Herstellung von Zyklon B besaß und das Giftgas an die SS verkaufte, erreicht, dass der Geschäftsführer der DEGESCH, Dr. Gerhard Peters, der vor einem Tribunal der Sieger ein Schuldbekenntnis zum Zweck der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der DEGUSSA abgelegt hatte, nicht in Verbindung mit dem Mordwerkzeug Zyklon B gebracht wird und Lampe es ist, der die Erfindung des Giftgases eingesteht. Die Szene hat Harlan im Wissen um die Prozesse geschrieben, die vor dem Landgericht Frankfurt am Main gegen Gerhard Peters stattfanden und die im Jahre 1955 mit einem Freispruch des Zyklon-B-Produzenten endeten.

Auch seine eigene Geschichte hat Harlan in die Stückbeschreibung eingepflegt und lässt dabei erkennen, dass er nicht frei von Ressentiments war. In den Szenen 40 und 41 kommt besagter Rechtsanwalt Goldsonn vor, der für

ein gutes Honorar »die Richtigkeit aller Angaben im Theaterstück« geprüft habe. Goldsonn ist, wie bereits entschlüsselt, Rechtsanwalt Henry Ormond, dem Harlan, wie aus Fritz Bauers Briefen¹⁶ hervorgeht, Verrat vorwarf.

Worum ging es im Realgeschehen? Gegen Ormond und Harlan hatte der Generalbundesanwalt Anfang der 1960er Jahre ein Verfahren wegen Landesverrats eingeleitet. Ormond nahm zu der abwegigen Beschuldigung in Karlsruhe Stellung und machte wohl auch Angaben über Harlan und seine Arbeit in Polen. Harlan legte dem Opferanwalt in »Lux« zur Last, in Zusammenhang mit seiner Arbeit am Werk »Das Vierte Reich« »Unterlagen und Korrespondenzstücke mit Verlag und Autor dem Verfassungsschutz heimlich und höchstpersönlich zur Einsicht überlassen« zu haben (Szene 41).

An dieser Textstelle kommt Harlan höchstpersönlich zum Vorschein und liefert zum eigenen literarischen Einfall einen selbstkorrigierenden Kommentar: »GOLDSONN hat so grosse [!] Verdienste um den Auschwitzprozess, dass die Angelegenheit besser totgeschwiegen als hochgespielt wird, und ausserdem [!] könnte es leicht einen Beleidigungsprozess geben, und wir sagen deshalb nicht alles über die Kulisse des Stückschreibens.« (Szene 41)

Der Autor Harlan tritt an der Stelle selbst als Zeuge in den Text ein und wird vom Gericht vernommen. Zusammen mit seinem angriffslustigen Freund Giangiacomo Feltrinelli, der dem Zeugen vor Gericht kämpferisch beisteht, kann der Autor jedoch nicht verhindern, dass aus dem erst noch zu schreibenden Theaterstück, die »Angelegenheit ›Gehlenleute« (Szene 41/42) und somit Ormonds behaupteter Verrat entfernt wird.

Fritz Bauer erhielt im Jahr 1965 eine Version von »Lux« und der väterliche Freund war voller Lob und Tadel. »Ich habe das Manuskript zum ersten Male gelesen, Wiederholung folgt morgen«, schreibt er. »Die Idee ist genial, aber was in aller Welt hast Du alles hineingepackt? Gibt es irgendetwas in Deinem Kopf (mit seiner phänomenalen Erinnerungsgabe), was nicht hineingeschrieben wurde (bis zu Ormond und Musmanno !!!!!)? Das ist doch Stoff für viele Dinge. So wie es jétzt ist, übertrifft das« – so Bauer recht überschwänglich – »Karl Kraus oder meinetwegen den Ring der Nibelungen plus Faust I und II. Du willst doch aber kein Lesedrama. Oder doch? Eine Konzentration kann aber keine Schwierigkeiten bereiten, wenn Dir das Schermesser auch wehtut.«¹⁷ Der von Bauer erwähnte Michael Musmanno, amerikanischer

16 Vgl. Werner Renz (Hg.): »Von Gott und der Welt verlassen«. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan. Mit Einführungen und Anmerkungen von Werner Renz und Jean-Pierre Stephan. Frankfurt am Main, New York: Campus 2015, S. 52.

17 Renz (Hg.) 2015, S. 108.

Ankläger im Einsatzgruppen-Prozess in Nürnberg, tritt als sachverständiger Zeuge zum Beweisthema Befehlsnotstand auf. Als solcher war er im Frankfurter Auschwitz-Prozess¹⁸ geladen worden.

Mit Blick auf »Lux«, das »ein Stück für die Alten«¹⁹, spricht die Tätergenerationen sei, und ein Drehbuch Harlans, »Jacoby« (1967), meinte Bauer noch in seinem Brief: »Es ist vollkommen zutreffend, dass die alte Generation nach einem Sündenbock schreit, um ihre Schuld (und Schuldgefühle) los zu werden. Die junge Generation will Ruhe, weil sie nichts lernen will, was unangenehm ist: Toleranz, Vorurteilsfreiheit, kein Freund-Feind-Denken, Ungehorsam gegen böse Befehle, Überwindung des Opportunismus in uns selbst, der uns heisst [!], mit den Wölfen zu heulen, um an dem Geschehen zu partizipieren.«²⁰

Bauer, Justizjurist, Humanist und Volkserzieher in einem, machte dem Autor Vorschläge, die dieser souverän ignorierte. Harlan ging es in seinem literarischen Schaffen nicht um eine Besserung der Deutschen, wie Bauer ihn missverstand. An den Deutschen und deren von Fritz Bauer angestrebten Erziehung zur Wahrung der Menschenrechte, zur Verteidigung der Grundwerte unserer Verfassung, so können wir wohl mit Blick auf Harlans Werk generell sagen, war ihm nicht gelegen. Bei dem Patrioten und Aufklärer Bauer verhielt es sich freilich anders.

Harlans Anklage gegen die Justiz

Im Text »Dieses Meer von Erinnerungen«²¹ thematisiert Harlan juristische und historische Sachverhalte. Im Juristischen war Harlan fraglos ein Laie. Terminologisch geht in seinem Text vieles durcheinander, weshalb Bauer in einem Brief vom April 1965 recht schonungslos meinte: »Man kann von einem Journalisten und Dichter nicht verlangen, dass er das Recht kennt. Ich würde auf eine Polemik gegen das Gesetz (das Recht) an Ihrer Stelle überhaupt verzichten; sinngemäss [!] und vernünftig ist allein eine Polemik gegen die Rechtsprechung, die nicht so zu sein brauchte, wie sie tatsächlich ist.«²² Bei aller seiner offenkundigen Begriffswirrnis spiegelt der Text abermals

18 Vgl. www.auschwitz-prozesse.de (147. Verhandlungstag, 29.3.1965, letzter Zugriff: 9.2.2017).

19 Renz (Hg.) 2015, S. 117.

20 Ebd.

21 Vgl. hierzu den Aufsatz von Christoph Schneider in diesem Band.

22 Renz (Hg.) 2015, S. 87.

Harlans unfassbares Nichtbegreifen wider, dass Politik und Justiz der Bonner Republik die NS-Verbrechen, den millionenfachen Mord, auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs von 1871 judiziert hat, anhand eines Individualstrafrechts, das für die Massenverbrechen des NS-Regimes vollkommen inadäquat war.

Die justizielle Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die bundesdeutsche Justiz ist keine Erfolgsgeschichte. Die Strafjustiz kannte wohl die durch Suizid oder Tod nicht mehr erreichbaren Haupttäter und Taturheber Hitler, Himmler, Heydrich etc., aber so gut wie keine die befohlene Tat ausführenden Mörder. Die Deutschen waren sich selbst und auch der wenig ahndungswilligen Justiz ein »Volk ohne Mörder«, allenfalls ein »Volk von Gehilfen«, das – wenn überhaupt – vorgeblich verführt und irregeleitet, nicht anders hat können, als gezwungenermaßen mitzumachen. Diese Selbstfreisprechung der Deutschen, praktiziert durch Justiz und Politik, prangert Harlan radikal und ungeschminkt an und spitzt den bundesdeutschen Umgang mit den NS-Verbrechen auf die paradoxe Erkenntnis zu, dass die Morde wohl begangen, aber von niemandem verübt worden sind. Auf die Frage: »Wer war es?« gab er in »Lux« die Antwort: »Niemand war es?«

Angesichts von etwa 200.000 bis 250.000 Holocaust-Tätern, die »die Verfolgung und Tötung vorbereiteten, organisierten, ausführten oder unterstützten«,²³ sieht die justizielle Bilanz miserabel aus. Die »Verurteilungsstatistik« des Bundesministeriums der Justiz mit Stand 1. Januar 2012 besagt: Von den circa 6.500 wegen NS-Verbrechen von westdeutschen Gerichten verurteilten Angeklagten wurden nur 169 als Täter bzw. Mittäter qualifiziert und wegen Mordes zu lebenslangen Strafen verurteilt.²⁴ Oder exemplifizieren wir die bestürzende Bilanz am Beispiel Auschwitz. Circa 8.000 SS-Männer und ungefähr 200 SS-Aufseherinnen und Nachrichtenhelferinnen (zum »SS-Gefolge« gehörig) waren in Auschwitz und seinen 40 Nebenlagern in der Zeit von Mai 1940 bis Januar 1945 tätig.²⁵ Nach Schätzungen haben min-

23 Dieter Pohl: *Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2003, S. 154.

24 Vgl. auch die Angaben des früheren Leiters der Zentralen Stelle/Ludwigsburg, Wilhelm Dreßen: Juristischer Umgang mit dem Holocaust. Die Entwicklung der Ermittlungstätigkeit nach dem Krieg und die Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen. In: Manfred Mayer (Hg.): *Der Weg nach Auschwitz. ... und wir hörten auf, Menschen zu sein*. Paderborn: Schöningh 2005, S. 103 sowie das Informationsblatt Gen. IV-215, Stand: 31.12.2013 (http://www.zentrale-stelle.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/Zentrale%20Stelle%20Ludwigsburg/InformationsblattZSt_Dez13-de.pdf, letzter Zugriff: 9.2.2017).

25 Vgl. Aleksander Lasik: Die SS-Besatzung des KL Auschwitz. In: Waclaw Długoborski, Franciszek Piper (Hg.): *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und*

destens 6.000 von ihnen den Krieg überlebt. Nur etwa 800 SS-Leute wurden strafrechtlich belangt. In Polen standen rund 670 Angeklagte²⁶ vor Gericht. Sie waren nach Kriegsende entsprechend der Vereinbarungen der Alliierten an Polen ausgeliefert worden. Vor Tribunalen der vier »Siegermächte« waren es ein paar Dutzend.²⁷ Vor bundesdeutschen Richtern hatten sich nur 65 Auschwitz-Täter zu verantworten, davon 45 SS-Männer und 15 Funktionshäftlinge.²⁸ Neun einstige SS-Leute und fünf ehemalige Häftlinge wurden als Mörder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, die Übrigen kamen als »Gehilfen« mit zeitigen, meist recht milden Freiheitsstrafen²⁹ davon oder wurden freigesprochen. Fünf Verfahren stellten die Gerichte ein.

In den Gesprächen mit Jean-Pierre Stephan (2007) und in dem Film *WANDERSPLITTER* von Gabriele Voss und Christoph Hübner (2006) setzte Harlan nicht mehr auf die Justiz. Die in Südafrika gebildeten Wahrheitskommissionen waren ihm nunmehr ein besseres Instrument, mit Verbrechen und Verbrechen umzugehen. Täter und Opfer und/oder ihre Angehörigen setzten sich zusammen. Die Täter bekannten ihre Taten und erklärten sich. Die Opfer bzw. ihre Angehörigen konnten dem reumütigen, seine Schuld bekennenden Täter vergeben, zumindest mit ihm das Land teilen, in dem sie lebten. Auf Sühne oder gar Rache sannen sie nicht, die Strafjustiz blieb außen vor. Im Fall von Individualstraftaten, auch von staatlich angeordneten, kollektiv begangenen Tötungen bei Polizeimassakern, war dies gewiss ein praktikabler Weg in einem Land, das Stabilität und inneren Frieden anstrebte. Einer überschaubaren Zahl von Tätern, meist der Minderheit der Weißen angehörig, stand die Mehrheit der Schwarzen gegenüber, aus deren Mitte die Opfer stammten.

Im Fall des Holocaust war die Situation eine gänzlich andere. Dem Rest der Überlebenden, Scherit Hapleta, wie sich die Wenigen nannten, die davongekommen waren, stand 1945 das Tätervolk gegenüber, das sogleich tatkräftig begann, das kriegszerstörte Land wieder aufzubauen und sich im Wirtschaftswunderland häuslich einzurichten. Der übrig gebliebene Rest

Vernichtungslagers Auschwitz. Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau 1999, Bd. I, S. 321–384.

26 Vgl. Aleksander Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz. Verfahren, Fragen zu Schuld und Verantwortung. In: *Hefte von Auschwitz* 21 (2000), S. 221–298.

27 Vgl. zum Personal von Auschwitz grundlegend Ernst Klee: *Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon*. Frankfurt am Main: S. Fischer 2013.

28 Ich danke Andreas Eichmüller (München) für seine ergänzenden Angaben zu den Prozessen gegen Auschwitz-Personal und -Funktionshäftlinge.

29 43 SS-Männer: 9 lebenslang, 20 zeitige Freiheitsstrafen 10 Freisprüche, 4 Einstellungen; 15 Funktionshäftlinge: 7 lebenslang, 5 zeitige Freiheitsstrafen, 2 Freisprüche, 1 Einstellung.

eines ausgelöschten Volkes konnte sich schwerlich mit den Tausenden und Abertausenden von Tätern zusammensetzen, um über Verfolgung und Vernichtung zu sprechen. Die dem Tod Entronnenen hatten überdies ersichtlich nicht die Absicht, mit den Tätern und ihrem Volk, das die schuldigen Verbrecher nicht ächtete und aus ihrer Mitte verbannte, künftig zusammenzuleben.

Zeitlebens ist Thomas Harlan mit der Tatsache, dem Tätervolk anzugehören, nicht fertig geworden. Sein literarisches Schaffen war der Versuch, sich von der Seele zu schreiben, was ihn nie losgelassen hat. Seine Anstrengungen betrachtete er im Rückblick mit der ihm eigenen Rigorosität äußerst kritisch. 2008 meinte er in einer Vorbemerkung zur geplanten Publikation seiner Theaterstücke mit Blick auf »Bluma« und »Lux«, die beiden Stücke halte er »für Zeichen«: »für Zeichen – des Unvermögens und der Verzweiflung«. Harlan ist nicht gänzlich zuzustimmen: Für Zeichen der Verzweiflung: gewiss; für Zeichen des Unvermögens: keineswegs.

»So etwas Ähnliches wie die Wahrheit«

Zugänge zu Thomas Harlan

Herausgegeben von
Jesko Jockenhövel und Michael Wedel

München, 2017

et+k

edition text + kritik

Inhalt

Jesko Jockenhövel und Michael Wedel

Einleitung 7

Carsten Heinze

WANDERSPLITTER – Thomas Harlan im autobiografischen
und erinnerungskulturellen Diskurs. Ein Gespräch mit Christoph
Hübner 16

Ablösung und Politisierung

Tobias Ebbrecht-Hartmann

»Aufenthalt in etwas Unmöglichem«. Splitter und Spuren
einer Reise nach Israel (1953) 39

Sven Kramer

Thomas Harlans frühe Dramen über das Warschauer Ghetto.
Bluma und *Ich selbst und kein Engel* 56

Christian Ahlrep

Hans Habes Roman *Christoph und sein Vater* über Veit
und Thomas Harlan 77

Jesko Jockenhövel

Zürich – Tokio – Wiesbaden. Thomas Harlan und der Film
VERRAT AN DEUTSCHLAND 90

Susanne Lösch

Thomas Harlans TORRE BELA. Die Manipulation der Wirklichkeit –
für und durch den Film 109

Jahre der Aufarbeitung

Werner Renz

Der Schriftsteller und der Justizjurist. Schwierigkeiten
bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit 129

Christoph Schneider

Gegen das gemäßigte Glück der Aufarbeitung oder:
Die Wut des Thomas Harlan 140

Inhalt

Jeanne Bindernagel

Handeln und Behandelt-werden. Zu Verfahren der Beglaubigung
von nationalsozialistischer Täter- und Opferschaft im filmischen
und dramatischen Werk Thomas Harlans 155

Mit Worten kämpfen

Konstanze Hanitzsch

Mit den Waffen der Väter? Niklas Frank, Thomas Harlan und
Bernward Vesper im Sprachkampf gegen die nationalsozialistische
Schuld ihrer Väter 171

Sieglinde Geisel

»... aus welchem Fleisch die Sprache gemacht ist«. Ein Blick auf
literarische Verfahrensweisen zur Herstellung von Wirklichkeit
in Thomas Harlans *Heldenfriedhof* 191

Chris W. Wilpert

Gespräche über Dante. Thomas Harlans intertextuelle Ästhetik
im Kontext der Shoahliteratur 210

Autorinnen und Autoren 229